

**PLANGENEHMIGUNG der Planänderung Nr. 1**

**1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen**

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG<sup>1</sup> wird die von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Negenborn erarbeitete Planänderung Nr.1 des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Negenborn, Landkreis Holzminden 104 genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit den Entwurfs-Nrn.:
- 713, 714, 715
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

**2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte <sup>2</sup>:**

**2.1 Karten**

- 2.1.1 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 3.000 (Planänderung 1)
- 2.1.2 Ausschnitt aus der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Maßstab 1:5000 (Plangenehmigung vom 18.03.2016)

**2.2 Text**

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

**2.3 Beihefte<sup>2</sup>**

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen und Niederschriften

---

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 -FlurbG.)

<sup>2</sup> Die übrigen in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

### **3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:**

- 3.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass der Charakter des bestehenden Geländereiefs und somit der Charakter des Landschaftsbildes in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Der Bodenauftrag im Bereich der Teilfläche ENr.: 713 hat möglichst großflächig zu erfolgen. Eine komplette Verfüllung der Bodensenke ist zu vermeiden.
- 3.4 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen beschädigt werden, so sind diese ordnungsgemäß wiederherzustellen und an den Vorfluter anzuschließen.
- 3.5 Die Maßnahmen des Planes nach §41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG<sup>3</sup> zum allgemeinen Arten und Lebensstättenchutz sowie die Bestimmungen des §44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen. Bei den von der Planänderung betroffenen Ackerflächen handelt es sich um potentiell geeignete Bruthabitate für Feldvögel. Um einen Verstoß gegen §44 Abs. 1, Nr. 1 sicher ausschließen zu können, ist es erforderlich, die vorgesehenen Maßnahmen in den Monaten September bis Februar durchzuführen. Sofern ein Ausschluss des genannten Brutzeitraums nicht gewährleistet werden kann, ist dafür Sorge zu tragen, dass sich zum Zeitpunkt des Bodenauftrags keine Brutvorkommen mit Feldvögeln auf den Flächen befinden.

### **4. Begründung der Plangenehmigung**

- 4.1 Der Plan nach §41 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG hat gemäß §34 BNatSchG<sup>3</sup> für das FFH-Gebiet Nr. DE 4022-302 „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ und das EU-Vogelschutzgebiet Nr. DE 4022-431 „Sollingvorland“ eine FFH –Vorprüfung stattgefunden. Das Prüfverfahren hat ergeben, dass eine Verschlechterung der gebietsspezifischen Erhaltungszustände der wertbestimmenden Arten sowie der FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen ist. Die Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet wurden als verträglich mit den spezifischen Erhaltungszielen der genannten Schutzgebiete eingestuft.  
Die Verträglichkeit der Maßnahmen der 1. Planänderung sind mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete, insbesondere des EU-Vogelschutzgebietes V68 „Sollingvorland“, ebenso vereinbar. Veränderungen bzw. Verschlechterungen der bestehenden Habitatstrukturen ergeben sich nicht. Eine diesbezügliche Bestätigung des LK HOL-

---

<sup>3</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art.421 VO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536)

UNB liegt dem ArL Leine-Weser mit Datum vom 01.09.2016 vor. Die Maßnahmen sind nach § 34 Abs.2 BNatschG i.V.m. §34c Abs.2 NNatG zulässig.

- 4.4 Um die Zulässigkeit des Vorhabens zur Erfüllung der sich aus den rechtlichen Verpflichtungen des Artenschutzes ergebenden Anforderungen bewerten zu können, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. von Individuenverlusten sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF) wurden in diesem Zusammenhang in die Planung aufgenommen. Die räumliche und zeitliche Einhaltung der Maßnahmen wird im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung überwacht. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Individuenverluste streng geschützter Arten können somit weitestgehend ausgeschlossen werden. Verbleibende Beeinträchtigungen wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen geschützter Arten aus. Funktionsmindernde Projektwirkungen im Vorhabenbereich werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt somit für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden bei Einhaltung der Vorgaben nicht verletzt. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.
- 4.5 Die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens (Plan nach §41 FlurbG) sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Bekanntmachung v. 10. 3. 2016 -306-611-2433-Negenborn- gemäß § 6 NUVPG<sup>4</sup> festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 UVPG<sup>5</sup> ist somit gegeben. Auch hinsichtlich der vorgelegten Planänderung Nr. 1 des Wege- und Gewässerplanes ist sichergestellt, dass nach Abschluss aller Arbeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des UVPG<sup>5</sup> zurückbleiben. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit auch für die 1. Planänderung nicht erforderlich.
- 4.6 Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

**ArL -Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

  
Niemann  
Vermessungsdirektor



<sup>4</sup> Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.d.F. vom 30. April 2007 (Nds.GVBl. Nr.13/2007 S.179), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.2.2010 (Nds.GVBl. Nr.6/2010 S.122)

<sup>5</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)